

## Richtlinien Tripartite Kommission: Zugelassene Formen von Praktika

### Ausgangslage

Im Rahmen der Durchführung flankierender Massnahmen werden immer wieder Anstellungen angetroffen, die als „Praktikum“ bezeichnet werden. In der Regel handelt es sich dabei um befristete Arbeitsverhältnisse. Der Schwerpunkt der Anstellung liegt dabei im Umstand „on the job“ mitarbeiten zu können und einer kritischen Beurteilung des Resultats. Der Praktikant wird damit gefördert. Die Vermittlung von theoretischem Wissen ist eher ein Nebenpunkt.

Der Begriff „Praktikum“ ist rechtlich nicht speziell geregelt. Ein Praktikum ist in der Regel als Arbeitsvertragsverhältnis zu betrachten, sofern eine Entschädigung vereinbart ist.<sup>1</sup>

### Arten (nicht abschliessend)

a. *Bestandteil einer schulischen Ausbildung*

Bei verschiedenen Ausbildungsgängen werden Praktika vor oder während der Ausbildung verlangt, sie bilden mithin einen integrierenden Bestandteil. Dies kann zum Beispiel bei Hochschulstudien der Fall sein, aber auch bei Ausbildungen in privaten Unternehmen (z.B. zur Erlangung des KV-Abschlusses).

b. *Berufswahl*

Häufig wird auch bei der Berufsentwicklung oder bei der Studienwahl dazu geraten, mehrere Praktika zu absolvieren, um einen Einblick in verschiedene Tätigkeitsbereiche zu erlangen. Insbesondere grosse Unternehmen bieten bewusst Praktikumsplätze für Berufs-, Studien- oder Maturitätsabsolventen an, ohne diesen vorab eine Anstellung in Aussicht zu stellen.

c. *Auflage der Branchenbetriebe*

Von einzelnen Branchen ist bekannt, dass sie von Lehranwärtern verlangen, sie sollen vorab ein Praktikum absolvieren.

d. *Behördlich angeordnete oder bewilligte Praktika*

Praktika können bspw. im Rahmen der IV oder der ALV absolviert werden. Bei Personen aus dem Asylbereich werden Praktika von der Arbeitsmarktbehörde bewilligt, um die Integration zu erleichtern.

---

<sup>1</sup> Wurde vereinbart, dass der Einsatz unentgeltlich erfolgt und fehlt es an der Selbständigkeit und der Freiheit der Arbeitseinteilung, muss von einem gemischten Vertrag (Auftrag/Arbeitsvertrag) ausgegangen werden. Kein Arbeitsverhältnis ist eine sog. Schnupperlehre, d.h. ein- bis zweiwöchige Berufswahlpraktika für Jugendliche.

- e. *Praktika im Rahmen einer internationalen Unternehmung*  
Internationale Unternehmen fördern den Austausch zwischen einzelnen Ländergesellschaften, indem insbesondere junge Mitarbeitende der Unternehmung des einen Landes ein Praktikum in der Schwestergesellschaft eines anderen Landes absolvieren können.
- f. *Praktika zur Förderung einer leistungsschwachen Person*  
Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit aus intellektuellen, psychischen oder physischen Gründen oder aufgrund fehlender Kenntnisse der fachlichen Ansprüche an eine Tätigkeit (z.B. weil Ausbildung im Ausland erfolgte), wird zum Berufseinstieg ein Praktikum ermöglicht.

## **Würdigung bezüglich Lohn**

Aus dieser Anwendungsvielfalt stellt sich die Frage, wie solche Arbeitsverhältnisse bezüglich Lohnhöhe zu würdigen sind.

Die Lohnzahlung bei Praktika bewegt sich in der Regel zwischen einigen wenigen 100 Franken bis 2000 Franken pro Monat. Damit liegt der Lohn unter dem Lohnband der entsprechenden Branche. Es stellt sich die Frage, ob es sich jeweils um eine missbräuchliche Unterschreitung des berufs- oder branchenüblichen Mindestlohns handelt (Art. 360a Abs. 1 OR).

### ***Diese Frage ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zu verneinen***

- Der Erwerb von Erkenntnissen über einen Beruf bzw. die Gewinnung von praktischen Erfahrungen ist der Hauptgrund für die Anstellung.
- Der Einsatz ist befristet.
- Die Dauer des Einsatzes und die vermittelten Erkenntnisse bzw. beübten Tätigkeiten stehen in einem sinnvollen Verhältnis.

### ***Ergänzende Voraussetzungen für die aufgelisteten Arten***

- a. *Bestandteil einer schulischen Ausbildung*  
Die Pflicht zur Absolvierung eines Praktikums kann nachgewiesen werden.
- b. *Berufswahl*  
Die Dauer dieser „Schnupper“-Praktika ist i.d.R. auf max. 3 Monate begrenzt.
- c. *Auflage der Branchenbetriebe*
- Der Praktikumsbetrieb ist berechtigt, Lernende auszubilden und er hat dem Praktikanten/der Praktikantin eine entsprechende Ausbildung in Aussicht gestellt. (Parallel nicht mehr Praktikanten als Lehrstellen)
  - Zudem ist die Dauer des Praktikums auf max. 1 Jahr begrenzt.

- Die Zahl der normalen Arbeitskräfte im Verhältnis zu den Praktikanten lässt eine Betreuung der Praktikanten glaubwürdig erscheinen.
  - Das Praktikum findet vor und nicht nach der Lehre statt.
- d. *Behördlich angeordnete oder bewilligte Praktika*  
Sozialversicherung: Es liegt eine entsprechende Verfügung vor.  
Asylsuchende werden mit dem „Einsatzvertrag mit vermindertem Lohn im Rahmen der Förderung der arbeitsmarktlichen Integration“ beschäftigt (i.d.R. 3 Mt.).  
Zudem wurde der Einsatz von der Arbeitsmarktbehörde (AWA) und dem Migrationsamt bewilligt.
- e. *Praktika im Rahmen einer internationalen Unternehmung*
- Einsatzdauer i.d.R. auf 3 Monate beschränkt.
  - Es liegt ein Ausbildungsprogramm vor.
  - keine Umgehung offensichtlich (z.B. häufige Praktika).
- f. *Praktika im Rahmen der Förderung einer leistungsschwachen Person*
- Einsatzdauer i.d.R. auf 6 Monate beschränkt.
  - Keine Umgehung offensichtlich (z.B. sehr tiefer Lohn).
  - Die Zahl der normalen Arbeitskräfte im Verhältnis zu den Praktikanten lässt eine Betreuung der Praktikanten glaubwürdig erscheinen.

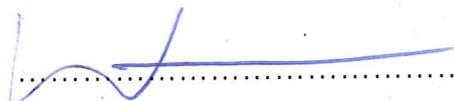
**Ein Missbrauch ist bei folgenden Rahmenbedingungen zu vermuten**

- Das Praktikum steht in keinem Bezug zum erlernten Beruf bzw. zur abgeschlossenen schulischen Ausbildung und wird auch nicht für eine erneute Berufswahl absolviert.
- Die Dauer des Praktikums übersteigt die obgenannten Fristen.
- Die Praktikanten werden nicht unterstützt oder gefördert, sondern lediglich als Arbeitskräfte eingesetzt.
- Die Praktikanten sind in ihrer Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt.

So von der Tripartiten Kommission genehmigt

Frauenfeld, 28.11.16

Der Präsident:



.....